

Actum Freitags den 30. October 1812.

Mit Beweisen und Bewilligung
des hochgeachteten hiesigen Raths-
bürgermeisters, von der Canzley
in ihrem Namen expediert.

Behandlung der
Lohnverhältnisse
wegen Aufnahm-
e von Bewöl-
kungsstabellen
zu militärischen
Zwecken.

Die hier dinstfalls beschlossene
Verordnung, welche die Aufnahme
von Bewöl-
kungsstabellen
zu militärischen
Zwecken
betreffend die zum
Aufbau
der Militär-
Quartiere
zuziehende
Zählung der männ-
lichen Bevölkerung des hiesigen
Cantons, die näheren Bestim-
mungen gegeben worden, dass in
demselben, in jeder der fünf Classen
der betreffenden Tabellen, die ein-
zelnen vorzunehmenden gedachten
Arten von Personen, nämlich
von solchen aus andern Ge-
meinden des Cantons, und von
solchen aus andern Cantonen
der Schweiz, nicht nur die ei-
gentlichen Personen, d. h. die
mit ihrem Namen in der Ge-
meinde registriert oder hinter-
setzt sind, sondern auch die
Kinder, andere Gemeindeglieder
des Cantons oder anderer Cantone
der Schweiz, sondern auch die
als Lehrlinge, Gewerbetreibende,
Gesellen, Aufwärtler, Dienstbo-
den, oder sonst auf irgend eine
Weise ohne eigene Hand-
lung in der Gemeinde conti-
nuirlich oder in dessen
Zugehörden männlichen Ge-
schlechts aus andern Gemeinden
eines Cantons und aus andern

Gez.

Folgenzweißen Cantonen, mitinbe-
griffen und aufgezogen werden
sollen.

Es werden mitin die mit Dief-
aufgabe dieser Tabellen beauftragt,
aufstruction Beförden erfucht, in
jedem derjenigen Jahr zu berichten,
wo von Dorfstätten die Rede ist, gleich
von einander getrennt, und mit
deutlich auseinander zu setzen unter
einander zu setzen. Unter-
abtheilungen unter folgenden
zwei Abtheilungen zu machen;
nämlich:

a. Eigentliche Dorfstätten, die nicht
mehr oder weniger oder hinter-
sitzgeld zahlen.

b. Oben eigene Handhabung in
den Gemeinden bestehende Tisch-
gänger, Gewerbetreibende, Gasten,
Befuchter, Dienstherrn u. s. f.;
worbei in jeder die Abtheilung
waltet, das es bei den Ab-
theilungen, welche den Tabellen-
bestimmungen beigefügt sind, auch
für sich sein gänzliches Beobach-
ten unabhängig sein.

Diese Bestimmung wird allen
derjenigen Stellen und Beför-
den mitgetheilt, an welche seine
Zeit die Abtheilung vom 17ten
Octobris gelangt ist. Dief sind
der. hochwürden, hohen Rathes
hof, erfucht, dann sämtlichen
Abtheilungen, an welche (in
Folge der Abtheilung vom
17ten Octobris) die Bestimmung
gelangt sind, durch den Canal der
Decretale diese Bestimmung mit
gefälliger Beförderung zugehen zu lassen.

S. I. D. E.